

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG**

sowie

**Zulassungsantrag der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
für die Fernsehprogramme „Premiere 1“, „Premiere 2“, „Premiere 3“, „Premiere 4“,
„Premiere Filmfest“, „Premiere Filmclassics“, „Premiere Nostalgie“, „Premiere Start“
und „HD Vitrine“ sowie „Premiere Direkt“**

Aktenzeichen: KEK 542, KEK 547, KEK 548, KEK 549, KEK 553

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin AFV
Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Mark Williams, Dr. Holger Enßlin und Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unter-
föhring,

– Veranstalterin/Antragstellerin –

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

und

Zulassung zur Veranstaltung der bundesweiten Fernsehspartenprogramme „Premiere
1“, „Premiere 2“, „Premiere 3“, „Premiere 4“, „Premiere Filmfest“, „Premiere Filmclas-
sics“, „Premiere Nostalgie“, „Premiere Start“ und „HD Vitrine“ (Arbeitstitel) sowie „Pre-
miere Direkt“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 09.01.2009 und 06.02.2009 sowie den Vorlagen der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 06.02.2009 und 25.02.2009 in der Sitzung am 10.03.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

- I Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) jeweils mit Schreiben vom 09.01.2009 und 06.02.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

- II Der von der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.02.2009 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragten Zulassung zur Veranstaltung der bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramme Premiere 1, Premiere 2, Premiere 3, Premiere 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie, Premiere Start und HD Vitrine sowie Premiere Direkt stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeigen

1.1 Az.: KEK 542

Für die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG („Premiere“) wurden mit Schreiben der Premiere AG vom 23.12.2008 Beteiligungsveränderungen angemeldet. Die BLM hat diese der KEK mit Schreiben vom 09.01.2009 auch im Namen der MA HSH zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Danach haben die Stimmrechtsanteile der Odey Asset Management LL.P., London/Großbritannien, an der Premiere AG mit Wirkung zum 30.10.2008 die Meldegrenze von 5 % gemäß der KEK-Richtlinie nach § 29 Satz 5 RStV überschritten und betragen gegenwärtig 6,29 %. Crispin Odey, Gründer des Londoner Hedgefonds, war in erster Ehe mit Murdochs ältester Tochter Prudence verheiratet.

Zudem wurde angezeigt, dass der Stimmrechtsanteil der Eton Park Capital Management L.P., New York/USA, an der Premiere AG mit Wirkung zum 11.12.2008 unter die Meldeschwelle von 5 % gesunken ist und gegenwärtig noch 4,96 % beträgt.

1.2 Az.: KEK 549

1.2.1 Weitere, Premiere betreffende Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen hat die Premiere AG mit Schreiben vom 06.02.2009 angezeigt. Die Vorlage an die KEK erfolgte durch die MA HSH auch im Namen der BLM mit Schreiben vom gleichen Tag. Danach hat die News Corporation („News Corp.“), New York/USA, ihre mittelbare Beteiligung an der Premiere AG mit Wirkung zum 30.01.2009 auf insgesamt 29,0 % erhöht. Die unmittelbar an der Premiere AG beteiligte Tochtergesellschaft der News Corp., bisher firmierend unter News Armenia B.V., wurde in News Adelaide Holdings B.V. umfirmiert.

Hintergrund der Anteilserhöhung ist eine Kapitalerhöhung bei der Premiere AG. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage bei der Premiere AG einigten sich im Dezember 2008 die Premiere AG, die beteiligten Banken und News Corp. darauf, bestehende Kreditlinien durch neue, langfristige Kreditzusagen über insgesamt

525 Mio. Euro zu ersetzen. Bedingung hierfür war seitens der Kreditgeber, dass der Premiere AG durch zwei Kapitalerhöhungen insgesamt 450 Mio. Euro zugeführt werden. News Corp. hat dabei zugesagt, die Kapitalerhöhungen abzusichern und alle neuen Anteile zu erwerben, die nicht von den übrigen Premiere-Aktionären gezeichnet werden. Dabei wurde im Rahmen der ersten Kapitalerhöhung über 38,4 Mio. Euro im Januar 2009 die von News Corp. garantiert abzunehmende Anteilstückzahl dahingehend beschränkt, dass deren Beteiligung zunächst nicht über 29,9 % steigen konnte. Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) am 30.01.2009 News Corp. von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der Premiere AG freigestellt hat, wird News Corp. auch im Rahmen der zweiten Kapitalerhöhung alle neuen Aktien erwerben, die nicht von anderen Aktionären gezeichnet werden. Diese zweite Kapitalerhöhung über 412 Mio. Euro im Laufe des ersten Halbjahres 2009 ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Premiere AG am 26.02.2009 von den Aktionären genehmigt worden.

- 1.2.2** Zudem hat die Odey Asset Management LL.P. ihren Stimmrechtsanteil an der Premiere AG auf nunmehr 10,11 % erhöht.

1.3 Az.: KEK 547 und KEK 548

Jeweils mit Schreiben vom 04.02.2009 hat die Premiere AG zudem den Antrag auf Zulassung der Programme Premiere 1, Premiere 2, Premiere 3, Premiere 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie, Premiere Start und HD Vitrine (Arbeitstitel) für weitere 10 Jahre gestellt.

1.4 Az.: KEK 553

Ebenfalls mit Schreiben vom 04.02.2009 hat die Premiere AG angezeigt, dass die Premiere On Demand GmbH mit Wirkung zum 19.12.2008 auf Premiere verschmolzen wurde. Premiere beantragt daher die „Übertragung“ der Zulassung für die Veranstaltung des Programms Premiere Direkt. Der Antrag wurde der KEK mit Schreiben der MA HSH vom 25.02.2009 vorgelegt.

Premiere bedarf für die Veranstaltung von Premiere Direkt der Erteilung einer eigenen Zulassung. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen

anderen Rechtsträger übergehen (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. z. B. Beschlüsse i. S. MultiThématiques, Az.: KEK 146, Premiere, Az.: KEK 155 und 166, Das Vierte und NBC Europe, Az.: KEK 302, 13th Street, Sci-Fi Channel und Studio Universal, Az.: KEK 303, MTV, Nick, Nickelodeon und VH-1 Classic, Az.: KEK 363, TM-TV, Az.: KEK 370, n-tv, Az.: KEK 382, NBC Universal, Az.: KEK 392, VOX, Az.: KEK 450 und zuletzt bw family.tv, Az.: KEK 534/537). Insofern macht jeder Wechsel des Rechtsträgers der Zulassung eine neue Zulassung erforderlich. Der Antrag auf Übertragung der Zulassung ist daher im Interesse der Antragstellerin so zu verstehen, dass er auf die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin für das Programm Premiere Direkt gerichtet ist.

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt bei der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

2 **Beteiligungsübersicht**

2.1 Nach den mitgeteilten Veränderungen stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei Premiere nunmehr wie folgt dar:

Erste Beteiligungsstufe

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG

Premiere AG	100 %
-------------	-------

Zweite Beteiligungsstufe

Premiere AG

News Adelaide Holdings B.V.	29,0 %
-----------------------------	--------

Odey Asset Management LL.P.	10,11 %
-----------------------------	---------

Franklin Mutual Advisers, LLC	6,55 %
-------------------------------	--------

Taube Hodson Stonex Partners Limited	5,07 %
--------------------------------------	--------

Classic Fund Management AG	4,99 %
----------------------------	--------

Eton Park Capital Management L.P.	4,96 %
-----------------------------------	--------

Streubesitz	39,32 %
-------------	---------

Dritte Beteiligungsstufe*News Adelaide Holdings B.V.*

News Netherlands B.V. 100 %

Vierte Beteiligungstufe*News Netherlands B.V.*

News Corporation Europe, Inc. 100 %

Fünfte Beteiligungsstufe*News Corporation Europe, Inc.*

News America, Inc. 100 %

Sechste Beteiligungsstufe*News America, Inc.*

News Publishing Australia Ltd. 100 %

Siebte Beteiligungsstufe*News Publishing Australia Ltd.*

News Corporation 70,99 %

NewsCorp Investments 27,60 %

(eine 100%ige Tochtergesellschaft der News Corporation)

News America, Inc. 1,41 %

(s. o. sechste Beteiligungsstufe)

Achte Beteiligungsstufe*News Corporation*

News Corporation ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der New Yorker Börse gehandelt werden. Folgende Aktieninhaber halten jeweils mehr als 5 % der stimmberechtigten „Class B“ Aktien:

K. Rupert Murdoch 1,3 %

Murdoch Family Trust 37,2 %

Prinz Alwaleed Bin Talal Bin Abdulaziz Alsaud 7,0 %

Streubesitz 54,5 %

3 Antragstellerin/Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

3.1 Premiere und Premiere AG

3.1.1 Premiere veranstaltet aufgrund von Zulassungen der MA HSH (ehemals Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)) für acht Programme (Premiere 1 - 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie sowie Premiere Start) und der BLM für fünf Programme (Premiere Krimi, Premiere Serie, Premiere Sport, Premiere HD und Big Brother) derzeit auf ihrer Pay-TV-Plattform insgesamt 13 digitale Pay-TV-Programme (einschließlich der im Multiplexverfahren verbreiteten Programme) und nutzt digitale Programmschienen für Pay-per-View-Angebote. Premiere hält zudem eine Zulassung für das Programm Premiere 5, welche jedoch seit 31.07.2006 ruht. Das Pay-per-View-Angebot Premiere Direkt, das von der MA HSH lizenziert wurde und zwischenzeitlich von einer 100%igen Tochtergesellschaft der Premiere AG, der Premiere On Demand GmbH, veranstaltet wurde, soll künftig ebenfalls wieder von Premiere veranstaltet werden (s. dazu I 3.1.1.3). Die Zulassungen der BLM sind bis zum 18.03.2015 und diejenigen der MA HSH bis zum 31.07.2009 befristet.

3.1.1.1 Die Premiere AG hat angesichts der in diesem Jahr auslaufenden Zulassungen der bei der MA HSH lizenzierten Programme mit Schreiben vom 04.02.2009 den Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Programme **Premiere 1, Premiere 2, Premiere 3, Premiere 4, Premiere Filmfest, Premiere Filmclassics, Premiere Nostalgie** und **Premiere Start** für weitere 10 Jahre gestellt.

Die Programme **Premiere 1 - 4** bilden als Multiplexangebot einen Kanal, auf dem die Programme von Premiere mit zeitversetzten Startterminen gezeigt werden. Schwerpunkt des Kanals sind exklusive deutsche Erstaussstrahlungen, die neben US-Filmblockbustern deutsche und europäische Produktionen über alle Genres und ohne spezifische Zielgruppenansprache umfassen.

Premiere Filmfest ergänzt das Hauptprogramm mit Filmklassikern, Arthouse-Kino und anspruchsvollem Independent-Kino.

Premiere Filmclassics sendet im Schwerpunkt große Filmhits und Kinoerfolge der letzten 25 Jahre.

Premiere Nostalgie widmet sich älteren Filmklassikern in schwarz/weiß und Farbe.

Premiere Start dient als Schaufenster für die gesamten Premiere-Angebote. Hier wird ein Querschnitt der verschiedenen Programme gezeigt, um dem Abonnenten einen Einblick in bzw. Überblick über das Premiere-Programmangebot zu geben.

3.1.1.2 Zudem soll die seit dem 31.07.2006 ruhende Lizenz für die Veranstaltung des Programms Premiere 5 (ursprünglich mit Zulassung vom 31.01.1999 als „CineAction“ genehmigt, in der Folge umbenannt in „X-Action“, „Action“ und „Premiere 5“) für das nunmehr in „**HD Vitrine**“ (Arbeitstitel) umbenannte Programm wieder aufleben und ebenfalls um weitere 10 Jahre verlängert werden. XXX ...

3.1.1.3 Premiere hat aufgrund einer Zulassung der MA HSH (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der HAM) vom 31.03.1999 zunächst auch das Pay-per-View-Angebot **Premiere Direkt** veranstaltet. Mit Bescheid der MA HSH vom 02.11.2007 wurde diese Zulassung dann zugunsten der Premiere On Demand GmbH geändert (vgl. Beschluss der KEK vom 09.10.2007, Az.: KEK 446). Nunmehr hat Premiere die Verschmelzung mit der Premiere On Demand GmbH XXX ... angezeigt. Das Angebot Premiere Direkt soll infolgedessen wieder von Premiere veranstaltet werden.

Premiere Direkt ist ein Pay-per-View-Angebot, bei dem bis zu 20 digitale Programmeinheiten im Near-Video-on-Demand-Verfahren abgerufen werden können. Das bedeutet, dass die Programme in kurzen zeitlichen Intervallen als Datenströme über das Play-Out-Center ausgespielt werden. Die Programme werden zu einer von Premiere vorgegebenen Startzeit gegen Entgelt freigeschaltet; im Regelfall können sie jeweils zur halben und vollen Stunde von den Kunden abgerufen werden.

3.1.2 Premiere hat mit Wirkung zum 31.12.2007 sämtliche Anteile an der Veranstalterin von **GIGA Digital**, der GIGA Digital Televisions GmbH, übernommen (vgl. Beschluss der KEK vom 10.06.2008, Az.: KEK 487). Mit Schreiben vom 03.03.2009 hat Premiere jedoch mitgeteilt, dass der Sendebetrieb Ende März 2009 eingestellt wird und daher im Namen der GIGA Digital Televisions GmbH ein Ruhen der Sendelizenz beantragt wird.

3.1.3 Premiere vermarktet auf ihrer Plattform auch **Fernsehprogramme von Drittveranstaltern** und den Telemediendienst BLUE MOVIE, der Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zur Verfügung gestellt wird. Die Premiere-Programme werden über Kabel und Satellit verbreitet. Darüber hinaus bietet Premiere seit dem

13.09.2007 auch ein Programm bouquet auf der Satellitenplattform „entavio“ unter dem Namen „**Premiere Star**“ an. An der Anbieterin, der Premiere Star GmbH, hält Premiere derzeit 59,8 % der Anteile. Premiere hat jedoch bereits mit den übrigen neun Gesellschaftern der Premiere Star GmbH hinsichtlich der von diesen gehaltenen Anteile in Höhe von insgesamt 40,2 % den vollständigen, schrittweisen Rückkauf vereinbart. Premiere wird den Gegenwert der Anteile über die nächsten vier Jahre von Juli 2009 bis einschließlich Juli 2013 begleichen, wobei der Hauptanteil in den Jahren 2012 und 2013 entrichtet werden soll (vgl. Angaben unter <http://info.premiere.de>, Meldungen vom 24.06.2008 und 23.02.2009).

3.1.4 Ferner hat sich Premiere im August 2007 in Höhe von 14,4 % an der Anbieterin des Teleshopping-Programms **1-2-3.tv** beteiligt (vgl. Angebots- und Zulassungsprospekt von Premiere vom 07.09.2007, S. 107).

3.1.5 Premiere ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der börsennotierten **Premiere AG**. Zu den gesellschaftsvertraglichen Regelungen von Premiere und der Premiere AG s. Beschluss der KEK i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, I 3.1. Größte Aktionärin mit einem Anteil von 29 % ist – mittelbar über die News Adelaide Holdings B.V. – News Corp. News Corp. hat darüber hinausgehenden Einfluss erhalten: in der Hauptversammlung der Premiere AG am 12.06.2008 wurde ein Beschluss zur Erweiterung des Aufsichtsrats um drei Mitglieder auf insgesamt sechs Mitglieder herbeigeführt. Zwei der neuen Mitglieder sind in der Geschäftsführung von Unternehmen der News-Corporation-Gruppe tätig (Mark Williams (sein Aufsichtsratsmandat ruht) ist seit dem August 2008 Vorstandsvorsitzender der Premiere AG. Er hat eine Beiratsfunktion bei der Sky Italia S.r.l. Thomas Mockridge ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Sky Italia S.r.l.).

3.2 News Corp.

Der von K. Rupert Murdoch geführte Medienkonzern **News Corp.** gehört zu den weltweit größten Medienkonzernen. Die wichtigsten Geschäftsfelder des Konzerns liegen in den Bereichen Film- und Fernsehproduktion, Veranstaltung von werbefinanzierten Fernsehprogrammen, Pay-TV sowie dem Betrieb von Pay-TV-Plattformen, Buchverlage, Magazine und Zeitungen.

Eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von News Corp., die Fox International Channels Germany GmbH, veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) das Unterhaltungsspartenprogramm **Fox Channel** (vgl. Beschluss der KEK vom 08.04.2008, Az.: KEK 485). Ferner hält News Corp. mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channel Italy S.r.l., die das Pay-TV-Programm **National Geographic Channel** veranstaltet. Das Programm wird in Deutschland in einer deutschsprachigen Fassung verbreitet. Des Weiteren ist in Deutschland das von BSkyB veranstaltete englischsprachige Programm **Sky News** frei empfangbar.

News Corp. hält mittelbar noch sämtliche Anteile an der Plus Medien TV und Handels GmbH, die im bundesweiten privaten Fernsehen aufgrund einer Zulassung der LPR Hessen vom 20.10.2004, abgeändert durch Bescheid vom 08.06.2007 (Beschluss der KEK vom 09.01.2007, Az.: KEK 387), das türkischsprachige Vollprogramm **FOX Türk** (vormals TGRT Europe) veranstaltet. XXX ...

Zur Beteiligungsstruktur von News Corp. und ihren nationalen und internationalen Medienaktivitäten siehe Beschluss der KEK vom 08.04.2008, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2.

3.3 Sonstige Beteiligte

Neben News Corp. halten derzeit drei weitere Aktionäre, die Odey Asset Management LL.P., London, die Franklin Mutual Advisers, LLC, Short Hills, New Jersey/USA, und die Taube Hodson Stonex Partners Limited, London, Anteile von mehr als 5 % an der Premiere AG. Zu den Beteiligungsverhältnissen und Medienaktivitäten dieser Aktionäre vgl. Beschlüsse der KEK, Az.: KEK 471/481/483, I 3.3, KEK 402/403/447/462, I 4.2.2 und 4.2.3, und KEK 348/350/359, I 2.2.3.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM und der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

- 1.1** Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Premiere hat die Beteiligungsveränderung zwar vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen, sie jedoch unverzüglich nach Erwerb der Aktien über den Börsenhandel angezeigt. Die Verschmelzung der Premiere On Demand GmbH auf Premiere wurde bereits vor der Anzeige gegenüber der KEK vollzogen.

Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

- 1.2** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Zurechnung zu den Veranstalterinnen und zur Premiere AG

- 2.1.1** Die von Premiere veranstalteten gleichnamigen Programme und **Premiere Direkt** werden den Veranstalterinnen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV und § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV zugerechnet. Ihrer Obergesellschaft Premiere AG werden sie ebenfalls gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV zugerechnet. Ferner sind

ihnen auch die Zuschaueranteile zuzurechnen, die die von Premiere produzierten Bundesliga-Sendungen unter der Bezeichnung **Premiere Fußball Bundesliga** im Angebot von der Unitymedia GmbH sowie unter der Bezeichnung **Bundesliga auf Premiere powered by T-Home** im Angebot der Deutsche Telekom AG erreichen (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 348/350/359, III 2.1 und 2.2). Da im Zeitpunkt der Entscheidung das Programm **GIGA Digital** noch auf Sendung ist und die Lizenz bisher nicht zurückgegeben wurde, ist Premiere und der Premiere AG auch dieses Programm derzeit noch zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV, vgl. Beschluss der KEK, Az.: KEK 487).

Die KEK hat darüber hinaus Premiere und der Premiere AG gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV die auf ihrer Pay-TV-Plattform (bzw. auf der Plattform von Premiere Star) veranstalteten Drittprogramme **Classica, Focus Gesundheit, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Junior, Discovery Channel, Animal Planet, Discovery Geschichte, Discovery HD** und **Romance TV** zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1).

2.2 Zurechnung zu News Corp.

2.2.1 Der Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV, der eine Beteiligung an den Stimmrechten oder Kapitalanteilen der *Veranstalterin* von mindestens 25 % erfordert, ist im Hinblick auf die Beteiligung von News Corp. nicht erfüllt: Eine unmittelbare Beteiligung von 29 % besteht lediglich an der Muttergesellschaft von Premiere, der Premiere AG.

2.2.2 Ob News Corp. mit dem Stimmrechtsanteil von 29 % und zwei Aufsichtsratsposten (s. o. I 3.1.4) angesichts der Präsenz der Stimmrechte in den bisherigen Hauptversammlungen der Premiere AG (2006: 44,92 %, 2007: 29,61 %, 2008: 54 % und außerordentliche Hauptversammlung im Februar 2009: 63,2 % (dabei durften 2007 und 2008 die jeweils mit den im Anteilsbesitz von News Corp. stehenden Aktien verbundenen Stimmrechte nicht ausgeübt werden)) über die Möglichkeit verfügt, auf die Premiere AG einen beherrschenden Einfluss auszuüben und News Corp. die Premiere-Programme demzufolge nach § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen sind, bedarf keiner Entscheidung, da jedenfalls eine Zurechnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV erfolgt (vgl. auch Az.: KEK 471/481/483, I 3.1.5 und III 2.2.3).

- 2.2.3** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung gemäß § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Aus der Bezugnahme auf § 28 Abs. 1 RStV folgt, dass der vergleichbare Einfluss demjenigen eines mit 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten des Veranstalters Beteiligten entsprechen muss. Erforderlich und ausreichend ist mithin das Maß der Interessenberücksichtigung, das ein Gesellschafter kraft der Veto-Position erwarten kann, die ihm die Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt (vgl. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, I 3.2.3, und i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.3.2 a). Dabei kommt es nicht nur auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an. Nach der Amtlichen Begründung zu § 28 Rundfunkstaatsvertrag (3. RÄndStV) sind vielmehr „sämtliche satzungsmäßigen, vertraglichen oder sonstigen Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen bzw. einen Veranstalter“ zu berücksichtigen. Dafür sind alle maßgeblichen Umstände in eine Gesamtbeurteilung einzubeziehen (vgl. Beschlüsse i. S. K1010, Az.: KEK 262, und i. S. GIGA Digital, Az.: KEK 310-2, jeweils III 2.1.2).
- 2.2.4** Zwischen Premiere und der Premiere AG bestehen besonders enge Beziehungen, die bei der Zurechnung zu Gesellschaftern der Premiere AG zu berücksichtigen sind (vgl. bereits Beschluss der KEK, Az.: KEK 271-1, I 7.1.2 und III 2.1.2.2 c). Premieres Muttergesellschaft Premiere AG übernimmt auf Grundlage eines Dienstleistungs- und Beratungsvertrags u. a. sämtliche Aufgaben der Unternehmens- und Finanzplanung für die Veranstalterin und berät sie bei Programmplanung und -einkauf. Auch in den (teil-)identischen Unternehmensgegenständen und der Personenidentität von Geschäftsführung bzw. Vorstand kommt zum Ausdruck, dass die Geschäfte von Premiere im Wesentlichen auf der Ebene der Premiere AG geführt werden. Demnach ist eine Beteiligung von News Corp. an der Premiere AG der Beteiligung an Premiere gleichzusetzen.
- 2.2.5** Somit ist der mit einem Stimmenanteil von 29 % sowie der Besetzung von zwei der sechs Aufsichtsratsposten (s. o. I 3.1.5) verbundene Einfluss von News Corp. als größter Aktionärin der Premiere AG mit dem Einfluss eines Minderheitsgesellschafters bei Premiere im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV vergleichbar. Folglich sind auch News Corp. die Premiere zuzurechnenden Programme zuzurechnen.

Vor diesem Hintergrund würde eine weitere Erhöhung der mittelbaren Beteiligung der News Corp. an Premiere im Rahmen der geplanten zweiten Kapitalerhöhung (s.

dazu I 1.2.1) hinsichtlich der Zurechnung zu keinem anderen Ergebnis führen. Gleichwohl entbindet dies nicht von einer medienkonzentrationsrechtlichen Beurteilung einer solchen Beteiligungsveränderung durch die KEK.

2.2.6 News Corp. sind darüber hinaus die in Deutschland empfangbaren Programme **National Geographic Channel, Sky News, Fox Türk und Fox Channel** zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV). Diese Programme sind umgekehrt auch Premiere und der Premiere AG zuzurechnen, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV.

2.2.7 Auf Grundlage der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die genannten Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV i. V. m. § 17 AktG auch Rupert Murdoch zuzurechnen sind, da dieser durch Bestimmung von Direktorenposten maßgeblich die Stimmrechtsausübung durch den Murdoch Family Trust bestimmt (vgl. Beschluss der KEK i. S. Premiere vom 08.04.2008, Az.: KEK 471/481/483, I 3.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Die Zuschaueranteile der auf der Premiere-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Premiere-Marktforschung (Grundgesamtheit: 71,3 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Premiere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

Zum 31.12.2008 verzeichnete Premiere insgesamt 3,09 Mio. Abonnenten (vgl. Pressemitteilung vom 16.02.2009). Mit Schreiben vom 03.03.2009 bestätigte die Premiere AG einen Zuschaueranteil von Premiere an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland für das Jahr 2007 von unter 2 %. Bislang ist die KEK von einem Zuschaueranteil von 1,8 % für die Programme der Premiere-Plattform im Jahr 2007 ausgegangen (http://info.premiere.de/inhalt/de/unternehmen_marktumfeld_medienutzung_start.jsp). Für das Jahr 2008 geht die Premiere AG von einem (vertraulich mitgeteilten) Anteil von XXX ... % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland aus.

Die Premiere AG teilte die maßgeblichen internen und externen Marktanteile für die Premiere zuzurechnenden Programme bei den Zuschauern ab drei Jahren aus der Premiere-Marktforschung mit, im Einzelnen für: Premiere 1 – 4, Premiere Filmclassics, Premiere Filmfest, Premiere Krimi, Premiere Nostalgie, Premiere Serie, Premiere Start, Premiere Sportportal, GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24, beate-uhse.tv, Classica, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Focus Gesundheit, Junior, Animal Planet und Fox Channel. Zu den ebenfalls zuzurechnenden Programmen Premiere Direkt und Premiere Direkt Erotik wurden keine internen und externen Marktanteile übermittelt, da es sich hierbei um Pay-per-View-Angebote handelt und dazu im Rahmen des Premiere-Panels keine Marktanteilswerte berechnet werden. Für die Programme Romance TV und GIGA Digital sowie die IPTV-Programme Premiere powered by T-Home bzw. Premiere Fußball Bundesliga, die ebenfalls Premiere zuzurechnen sind, wurden keine Angaben gemacht. Für das Programm HD Vitrine liegt mangels Ausstrahlung kein Zuschaueranteil vor.

Der interne Marktanteil für die Premiere zuzurechnenden Programme beträgt in der maßgeblichen Referenzperiode von Dezember 2007 bis Januar 2009 XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für

2008 in Höhe von XXX ... % erreichten die **Premiere zuzurechnenden Programme** in der maßgeblichen Referenzperiode einen Zuschaueranteil von ungefähr XXX ... %.

Zuschaueranteile oder sonstige personenbezogene Reichweitenangaben für die Programme **Romance TV, GIGA Digital, Fox Türk** und **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** liegen der KEK nicht vor. In der Referenzperiode von Dezember 2007 bis Januar 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, Nick, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 4 % bezieht sich auf die Programme der Premiere-Plattform (2008: XXX ... %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme **Romance TV, GIGA Digital, Fox Türk** und **National Geographic Channel (deutschsprachige Version)** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von XXX ... % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Aus dem Verfahren i. S. Premiere, Az.: KEK 471/481/483, ist der KEK der Zuschaueranteil für die fremdsprachigen Programme **Sky News** und **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** bekannt. Danach liegt der Zuschaueranteil des Programms **Sky News** ebenso wie der des Senders **National Geographic Channel (englischsprachige Version)** im Jahr 2007 deutlich unter XXX ... %. Für 2008 wurden keine Zuschaueranteile vorgelegt.

3.2 Abschließende Feststellung

3.2.1 Hinsichtlich der angezeigten Beteiligungsveränderungen bestehen nach dem dargelegten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass sie vor dem Hintergrund der Sicherung der Meinungsvielfalt als unbedenklich bestätigt werden können.

3.2.2 Hinsichtlich der Zulassung der beantragten Programme gibt es nach dem dargelegten Sachverhalt ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Den Zulassungen stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Bauer Hornauer Langheinrich
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert Wagner